

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen; Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW**

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in öffentlicher Sitzung am 18. Dezember 2024

#### **den Bebauungsplan „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen und die dem Bebauungsplan „Kiesling“ zugeordneten örtlichen Bauvorschriften**

jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Distelhausen im Außenbereich und wird im Nordwesten durch das bestehende Baugebiet „Brunnenrain“, im Nordosten durch die Kreisstraße 2814, im Übrigen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Die verkehrliche Erschließung soll über die Straße „Tauberblick“ erfolgen. Es erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 5843, 5844, 5845, 5846, 5847 und 5848 z.T. (Weg) der Gemarkung Distelhausen und umfasst eine Fläche von rund 0,8 ha. Maßgeblich ist die Planzeichnung, M 1:500 vom 26.11.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim,

Der Bebauungsplan „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen besteht aus der Planzeichnung, M 1:500, vom 26.11.2024 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 26.11.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim und den zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg mit Datum vom 26.11.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim. Dem Bebauungsplan „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen ist die Begründung vom 26.11.2024, gefertigt vom Büro Walter

Ingenieure GmbH & Co. KG, Tauberbischofsheim und der Umweltbericht vom 26.11.2024, gefertigt vom Büro Klärle GmbH, Weikersheim, beigefügt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den Bebauungsplan „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan „Kiesling“ auf Gemarkung Distelhausen mit Begründung, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie der Umweltbericht liegen zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während den Dienststunden offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) zur Einsicht bereitgestellt.

#### **Hinweise:**

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 09.01.2025

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin